

Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Mobilfunk im Außenbereich der Stadt Mainburg;
Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird auf Vorschlag des Bau- und Umweltausschusses beschlossen:

I. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

1. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauBG fand im Zeitraum vom 22.05.2012 bis 22.06.2012 statt. Es wurden keine Anregungen geäußert.

3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

116 3.1 Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 04.04.2012 (Eingang 18.05.2012)

Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH betreibt bundesweit ein nahezu flächendeckendes Mobilfunknetz für Sprach- und Datenübertragung mit hoher Qualität, das fast 40 Millionen Kunden täglich intensiv nutzen. Dennoch sind durch weiter steigende Kundenzahlen, Verkehrssteigerungen, neue Dienstangebote und hohe Qualitätsansprüche der Kunden ständige Verbesserungen und Optimierungen des Netzes nach wie vor unumgänglich. Der Bedarf an mobiler Breitbandtechnologie nimmt, insbesondere durch die zunehmende Nutzung so genannter Smartphones, immer mehr zu und macht die Versorgung mit diesen Diensten zu einer immer wichtigeren Infrastruktur.

Insbesondere zur Verbesserung der UMTS-Autobahnversorgung ist für den bestehenden Mobilfunkstandort "Oberempfenbach 60 - MY 2576" an der Autobahn A93 eine entsprechende Erweiterungsmaßnahme geplant, die zeitnah umgesetzt werden soll.

Standortadresse:

Flurstück 81, Gemarkung Meilenhausen in 84048 Mainburg [Anmerkung: entspricht der Konzentrationszone K04, Bestandsmast B05 im sachlichen Teilflächennutzungsplan].

- Mit 20 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Der Hinweis der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Der oben angegebene Standort befindet sich innerhalb einer in Aufstellung befindlichen Konzentrationszone für die Ausweisung von Mobilfunkstandorten im Außenbereich der Stadt Mainburg (Konzentrationszone K 04). Gegen die Erweiterungsmaßnahme bestehen daher keine Bedenken.

117 3.2 Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 22.05.2012

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB haben wir mit Schreiben vom 13.03.2012 zum Vorentwurf des Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Mobilfunk Stellung genommen.

Auf Grund der in den vorliegenden Entwurf eingearbeiteten Änderungen ergänzen wir die weiterhin gültigen Ausführungen aus o.g. Stellungnahme:

<i>Konzentrationsfläche</i>	<i>Wasserwirtschaftliche Belange</i>
<i>K 09c</i>	<i>liegt im Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung T 86a des Regionalplanes Landshut. Die Belange des Grundwasserschutzes sind in ausreichendem Maß zu berücksichtigen.</i>
<i>K 09d</i>	<i>liegt im Vorranggebiet für Wasserversorgung T 75 des Regionalplanes Landshut. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind hier in besonderem Maße zu beachten.</i>

- Mit 20 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes werden zur Kenntnis genommen und sind im Bauvollzug zu beachten.

118 3.3 Schreiben der TenneT TSO GmbH vom 29.05.2012

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass der Bereich des Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Mobilfunk im Außenbereich der Stadt Mainburg teilweise von unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung überspannt wird.

Die Leitungstrasse unserer mit niederohmiger Sternpunktterdung betriebenen Höchstspannungsleitung entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Lageplan M 1 : 10.000.

Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass wir für die Richtigkeit der Darstellung unserer Höchstspannungsfreileitung keine Gewähr übernehmen. Maßgeblich ist in jedem Falle der tatsächliche Bestand und Verlauf der Freileitung in der Natur.

Wir bitten Sie, noch folgende Hinweise und Auflagen zu berücksichtigen und soweit erforderlich mit in die textliche Festsetzung des Teilflächennutzungsplanes einzuarbeiten:

- *Innerhalb der Leitungsschutzzone (jeweils 38,00 m beiderseits der Leitungssachse) der Höchstspannungsfreileitung ist nur eine eingeschränkte Bebauung möglich. Maßgebend sind hier die einschlägigen Vorschriften DIN EN 50341-1 /03.2002 "Freileitungen über AC 45 kV" und DIN VDE 0105-100, in denen die Mindestabstände zwischen Verkehrsflächen, Bauwerken, Mobilfunkmasten etc. zu den Leiterseilen, auch im ausgeschwungenen Zustand festgelegt sind. Diese Abstände müssen zwingend eingehalten werden.*

Wir bitten deshalb zu beachten, dass alle Bauvorhaben (Häuser, Straßen, Mobilfunkmaste, etc.), die auf Grundstücken innerhalb der Schutzzone liegen oder unmittelbar daran angrenzen, der TenneT TSO GmbH zur Stellungnahme vorzulegen sind.

- *Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Traversen (seitliche Ausleger) und von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen auch mit Vogelkot gerechnet werden. Für die vorgenannten witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.*

- Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsfreileitungen muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzonen, müssen ungehindert durchgeführt werden können. Dies gilt auch in geplanten und bestehenden Schutzgebieten jeder Art.
- An Höchstspannungsfreileitungen können durch die Wirkung des elektrischen Feldes bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelästigung bitten wir, bei der Bestimmung des Mindestabstandes zwischen bestehenden Freileitungen und neuen Wohn- bzw. Industrie- / Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der "Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm) unbedingt einzuhalten. Diese Grenzwerte sollten auch bereits bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen berücksichtigt werden. Wir weisen auch darauf hin, dass durch die im Nahbereich der Freileitungen vorhandenen elektrischen und magnetischen Felder besonders empfindliche elektronische Geräte gestört werden können.

- Mit 20 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Hinweise der TenneT TSO GmbH werden zur Kenntnis genommen und sind im Bauvollzug bei der Errichtung der Masten zu beachten. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Bauvorhaben innerhalb der Schutzzone oder unmittelbar daran angrenzend werden der TenneT TSO GmbH zur Stellungnahme vorgelegt.

119 3.4 Schreiben des Zweckverband Wasserversorgung Hallertau vom 30.05.2012

Zu o.a. Bauvorhaben teilen wir mit, dass keine Schadstoffe in den Boden gelangen dürfen und dass der Abstand zur Wasserleitung beachtet werden muss.

- Mit 20 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Hinweise des Wasserzweckverbandes werden zur Kenntnis genommen und sind im Bauvollzug zu beachten.

120 3.5 Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 05.06.2012

Auf das Schreibend der Regierung von Niederbayern zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 30.03.2012 wird hingewiesen.

Die Planung wurde im Bereich der Konzentrationsflächenausweisungen K 09 geändert. Nun sollen anstatt der Flächen K 09a und K 09b die Flächen K 09c und K 09d ausgewiesen werden.

Im Regionalplan der Region Landshut (RP 13) ist im Kapitel B IV Pkt. 2.1.1 (Z) das Vorranggebiet für Kies und Sand KS 14 Unterempfenbach ausgewiesen. Als Folgefunktion für dieses Vorranggebiet ist Erholung, Biotopentwicklung, Land- und Forstwirtschaft angestrebt. Im Vorranggebiet soll der Gewinnung von Kies und Sand Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Die Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach der Anlage zur Ersten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13), Tekturkarte "Rohstoffsicherung" zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung".

Die Konzentrationsflächenausweisungen K 09c und K 09d können nur in Übereinstimmung mit dem o. g. Regionalplanziel erfolgen, da die Flächen sich zum Teil mit dem Vorranggebiet überschneiden. Auf die gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen und des Innern vom 06.08.1990 Nrn. 5031-471-107776 und II B 5/II B 8-4605-001/87 (AIIMBI NR. 25/1990) wird hingewiesen. Die Konzentrationsflächenausweisungen sind deshalb nur auf die außerhalb des Vorranggebiets für Kies und Sand KS 14 liegenden Flächen zu beschränken.

- Mit 20 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Nachdem eine Ausweisung von Konzentrationsflächen nur in Übereinstimmung mit den oben genannten Regionalplanzielen erfolgen kann, ist eine Änderung von zwei Konzentrationszonen erforderlich. Es werden nur Flächen außerhalb des Vorranggebietes für Kies und Sand KS 14 überplant. Somit entfällt die Konzentrationszone K 09c vollständig. Die Konzentrationszone K 09d wird auf den südlichen Bereich reduziert.

121 3.6 Schreiben des Regionalen Planungsverbandes Landshut vom 06.06.2012

Die Planung wurde im Bereich der Konzentrationsflächenausweisungen K 09 geändert. Nun sollen anstatt der Flächen K 09a und K 09b die Flächen K 09c und K 09d ausgewiesen werden.

Im Regionalplan der Region Landshut (RP 13) ist im Kapitel B IV Pkt. 2.1.1 (Z) das Vorranggebiet für Kies und Sand KS 14 Unterempfenbach ausgewiesen. Als Folgefunktion für dieses Vorranggebiet ist Erholung, Biotopentwicklung, Land- und Forstwirtschaft angestrebt. Im Vorranggebiet soll der Gewinnung von Kies und Sand Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Die Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach der Anlage zur Ersten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13), Tekturkarte "Rohstoffsicherung" zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung".

Die Konzentrationsflächenausweisungen K 09c und K 09d können nur in Übereinstimmung mit dem o. g. Regionalplanziel erfolgen, da die Flächen sich zum Teil mit dem Vorranggebiet überschneiden. Auf die gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen und des Innern vom 06.08.1990 Nrn. 5031-471-107776 und II B 5/II B 8-4605-001/87 (AIIMBI NR. 25/1990) wird hingewiesen. Die Konzentrationsflächenausweisungen sind deshalb nur auf die außerhalb des Vorranggebiets für Kies und Sand KS 14 liegenden Flächen zu beschränken.

- Mit 20 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Nachdem eine Ausweisung von Konzentrationsflächen nur in Übereinstimmung mit den oben genannten Regionalplanzielen erfolgen kann, ist eine Änderung von zwei Konzentrationszonen erforderlich. Es werden nur Flächen außerhalb des Vorranggebietes für Kies und Sand KS 14 überplant. Somit entfällt die Konzentrationszone K 09c vollständig. Die Konzentrationszone K 09d wird auf den südlichen Bereich reduziert.

122 3.7 Schreiben des Landratsamtes Kelheim – Belange des Naturschutzes- vom 12.06.2012

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die geordnete gemeindliche Entwicklung im Bereich des Mobilfunks und insbesondere die Verwendung bestehender Anlagen und/oder Masten werden aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. Die naturschutzfachlichen Belange wurden in der Begründung bzw. dem Umweltbericht sachgerecht behandelt. Soweit ersichtlich, wurden die vorhandenen Daten korrekt dargestellt und bewertet. Die Einstufung des Standorts K02 (Lindkirchen) kann mitgetragen werden, auch die in dem Sitzungsprotokoll beigefügte Abwägung.

Wie in der Begründung und im Umweltbericht zutreffend ausgeführt, hängen die tatsächliche Eingriffsintensität sowie die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange von den Details der Ausführung ab. Diese Fragen können daher erst in den weiteren Planungsschritten (Bebauungsplan- bzw. Baugenehmigungsverfahren) abschließend geklärt werden. Die vorliegenden Darstellungen geben jedoch bereits wertvolle und aussagekräftige Hinweise auf potentielle Problempunkte.

- Mit 20 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

123 3.8 Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 13.06.2012

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.-Nr. an den/die Gebietsreferenten.

- Mit 20 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Hinweise des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen und sind im Bauvollzug bei der Errichtung der Masten zu beachten.

124 3.9 Schreiben der Telefónica Deutschland GmbH vom 13.06.2012

Im Namen der Telefónica Deutschland informiere ich Sie hiermit über bestehende Richtfunklinks im Außenbereich der Stadt Mainburg.

Hierfür habe ich Ihnen Auszüge aus unserem Planungstool angehängt. Sollten weitere Informationen notwendig sein, bitte ich Sie Kontakt mit uns aufzunehmen.

Hierfür steht ihnen gerne mein Kollege Alfred Püschel, Telefonnummer: 0049-911-6896-3619, zur Verfügung

- Mit 20 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

125 3.10 Schreiben der DB Services Immobilien GmbH vom 19.06.2012

Unsere Stellungnahme vom 19.03.2012, Az. TÖB-NÜR-12-4083 ist weiterhin gültig und zu beachten.

- Mit 20 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der DB Services Immobilien GmbH wird zur Kenntnis genommen.

126 3.11 Schreiben der E-Plus Gruppe vom 20.06.2012

Wir danken für die kommunalen Erläuterungen zur Entstehung der Mobilfunkplanung der Stadt und die entsprechende Würdigung des Stadtrates.

Zu den übrigen Punkten möchten wir zusammenfassend erläutern, dass unsere Kritikpunkte in unserer Stellungnahme vom 30.03.2012 tatsächlich allgemein gehalten sind, aber nichts desto trotz zutreffen. Dabei haben wir offen formuliert, dass es derzeit keine Widersprüche zwischen den kommunalen Planungsvorhaben und unseren konkreten Planungen gibt. Dennoch haben wir uns bemüht darzulegen, warum wir den Grundansatz zur Gestaltung des Mobilfunkausbaus für unangemessen halten.

Wir sehen das zugehörige Planungsrecht als ein zu starres Instrument an, um die Belange des Mobilfunks angemessen zu regeln. Letztlich müssen zugehörige Gutachten sich daran versuchen, technische Entwicklungen und Standortnotwendigkeiten im Mobilfunk um Jahre bis Jahrzehnte vorausszusehen. Dies sind Zeiträume, die wir uns als tatsächlich betroffenes Unternehmen aus dieser Branche meist nicht zutrauen vorausszusehen. Dass die zugehörigen Ergebnisse nach einigen Jahren von den tatsächlichen Notwendigkeiten abweichen werden, halten wir daher für sehr wahrscheinlich. Nicht zuletzt zeigt unsere Erfahrung in der Kommunalabstimmung immer wieder, dass der dialogische Weg der Standortabstimmung meist auch der erfolgversprechendere ist, um verschiedene Belange und Interessen miteinander zu verbinden.

- Mit 20 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der E-Plus Gruppe wird zur Kenntnis genommen.

Wie bereits erläutert, hatte sich die Stadt Mainburg zunächst um ein dialogisches Verfahren bemüht. Nachdem die Telekom AG für die Klärung des betreffenden Sachverhaltes ein dialogisches Verfahren ablehnte, ist der Stadt nur die Möglichkeit eines ordentlichen Planverfahrens geblieben. Obwohl der Bauantrag der Telekom AG mittlerweile wieder zurück genommen wurde, besteht nach Auffassung der Stadt Mainburg weiterhin ein Planungsbedürfnis, da nur auf diesem Weg die z.T. divergierenden öffentlichen und privaten Belange verlässlich zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden können. Dadurch können nicht zuletzt ähnliche Streitfälle in Zukunft vermieden werden. Durch die technologieneutrale Berücksichtigung der Flächen- und Kapazitätsversorgung gem. Definition der Bundesnetzagentur und Offenhaltung von Spielräumen sowie großzügigen Kapazitätsreserven wurden die funktechnischen Belange bewusst zukunftsfähig gehalten. Sollten sich in der Zukunft dennoch Gesichtspunkte ergeben, welche die Erforderlichkeit eines Standortes außerhalb der zur Ausweisung vorgesehenen Konzentrationszonen nahelegen, kann die Planung ggf. entsprechend angepasst werden.

127 3.12 Schreiben der Deutschen Telekom AG vom 21.06.2012

Nach näherer Auswertung der Aufstellungsvorgänge und der im Zusammenhang mit der Planaufstellung eingeholten Gutachten und Berichte ist davon auszugehen, dass der ausgelegte Teilflächennutzungsplan gleich in mehrfacher Hinsicht gegen Vorgaben des BauGB mit der Folge verstößt, dass der Plan in der vorliegenden Fassung nicht rechtmäßig erlassen werden kann.

Im Einzelnen machen wir folgende EINWENDUNGEN gegen den Entwurf geltend:

Der Entwurf wird in der öffentlich ausgelegten Fassung nicht beschlossen werden können, da die Planungen nicht gem. § 1 Abs. 3 BauGB städtebaulich erforderlich ist (1.) und die entsprechenden Beschlussfassungen über den Entwurf vom 02.05.2012 abwägungsfehlerhaft waren (2.).

1. Städtebauliche Erforderlichkeit § 1 Abs. 3 BauGB

Die Aufstellung des Plans zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Mobilfunk in der Fassung des Vorentwurfes vom 02.05.2012 ist städtebaulich nicht erforderlich, da für das Maß an Vorsorge, welches durch die Beschlussfassung über den sachlichen Teilflächennutzungsplan verwirklicht werden soll keine städtebauliche Notwendigkeit besteht.

Bezüglich der angestrebten Vorsorge vor möglichen gesundheitlichen Auswirkungen elektromagnetischer Felder besteht kein vorsorgerelevantes Risikoniveau.

Die Stadt Mainburg erkennt grundlegend die Anforderungen an eine zulässige Vorsorgeplanung. In diesem Zusammenhang sind zweierlei Gesichtspunkte in den Blick zu nehmen. Einerseits ist die wissenschaftliche Erkenntnislage bezüglich möglicher Gesundheitsauswirkungen von dem Betrieb der Mobilfunkanlagen zu berücksichtigen. Andererseits - und dies ist entscheidend - kann selbst dann, wenn man zu der Auffassung gelangt, dass die wissenschaftliche Erkenntnislage eine Vorsorgeplanung rechtfertigen könnte, diese Vorsorgeplanung nicht schrankenlos erfolgen.

Die Gemeinde unterliegt im Rahmen einer solchen Vorsorgeplanung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Das bedeutet, dass die Vorsorge im Verhältnis zu dem möglichen Risiko

angemessen sein muss. Die bloße Verbannung von Mobilfunkstationen in den Außenbereich, um eine etwaige bestehende Gefährdung weitestgehend „auf Abstand“ zu halten, ohne sich mit dem konkreten Gefährdungspotential auch auf einer rechnerischen Grundlage auseinanderzusetzen, stellt eine Planung „ins Blaue hinein“ dar, die unverhältnismäßig ist. Insoweit lässt die Begründung für die Planaufstellung eine Auseinandersetzung mit möglichen zusätzlichen Strahlungsquellen durch andere elektrische Einrichtung ebenso vermissen, wie die Bewertung alternativer Mittel und Maßnahmen, die zu einer Reduzierung der Exposition elektromagnetischer Felder auch durch eine Standortwahl im Innenbereich führen können.

Durch die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV stellen feste Mobilfunkstationen keine Gesundheitsgefahren dar und geben insoweit keinen Anlass Vorsorge gegen eine Erhöhung von Immissionen Vorsorge zu treffen. Für die übertriebene Vorsorgeplanung durch einen absoluten Ausschluss aus dem Innen- in den Außenbereich besteht keine städtebauliche Erforderlichkeit.

2. Abwägungsgebot § 1 Abs. 7 BauGB

Es zeichnen sich bereits jetzt erhebliche Abwägungsmängel ab. § 1 Abs. 7 BauGB verlangt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Dem wird der sachliche Teilflächennutzungsplan - soweit aus den Unterlagen der öffentlichen Auslegung ersichtlich - nicht hinreichend gerecht.

2.1 Keine hinreichende Berücksichtigung anderer Quellen elektromagnetischer Felder

Die Gemeinde hat im Rahmen der Planaufstellung bezüglich der möglichen Quellen elektromagnetischer Felder ausschließlich gewerblich betriebene Mobilfunknetze betrachtet. Darüber hinaus sind andere Quellen elektromagnetischer Felder nicht berücksichtigt worden. In diesem Zusammenhang ist auf die Studie "Systematische Erfassung aller Quellen nicht ionisierender Strahlung, die einen relevanten Beitrag zur Exposition der Bevölkerung liefern können", hinzuweisen.

Diese Studie wurde von verschiedenen Instituten erstellt. Hierbei handelt es sich um die Institut für Mobil- und Satellitenfunktechnik (IMST) GmbH, die IM-Institut GmbH und den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Die Studie wurde erstellt im Auftrag des Bundesamtes für Strahlenschutz und mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durchgeführt. Die Studie hat ergeben, dass Mobilfunkanlagen nur ein Anlagentyp von ganz vielen Anlagen ist, von denen elektromagnetische Felder abgegeben werden.

Andere Anlagen sind die im Plangebiet vorkommenden Hochspannungsfreileitungen aber auch elektrische Geräte des täglichen Gebrauchs, wie z. B. W-LAN Router und Haushaltsgeräte sowie gewerblich genutzte Fertigungsanlagen.

Wenn der Plangeber nun ernsthaft Vorsorge vor den möglichen Auswirkungen elektromagnetischer Felder betreiben will, dann muss er sämtliche Quellen elektromagnetischer Felder in den Blick seiner Betrachtung nehmen. Es ist abwägungsfehlerhaft allein auf Mobilfunkanlagen abzustellen.

2.2 Keine hinreichende Berücksichtigung der funktechnischen Belange der Netzbetreiber

Darüber hinaus sind die im Vorentwurf vorgesehenen Konzentrationsflächen für Mobilfunk technisch nicht geeignet. Die Ergebnisse des Umweltgutachtens sowie die Begründung des Teilflächennutzungsplans zur funktechnischen Geeignetheit (s. Tabelle Standortbewertung) der für die Festlegung der Konzentrationszonen vorgeschlagenen Standorte sind nicht nachvollziehbar und lassen eine Auseinandersetzung mit der im Plangebiet zu erreichenden

Netzabdeckung vermissen. Im Rahmen der funktechnischen Bewertung der vorgeschlagenen Konzentrationsflächen wird ein Kernproblem deutlich. Die Gemeinde Mainburg und das von ihr beauftragte Planungsbüro verfügen nicht über die entsprechenden Daten, um eine fundierte Funknetzplanung erstellen zu können. Für die Funknetzplanung ist ein ganz entscheidender Parameter die Anzahl der zu versorgenden Kunden. Die Entwicklung der Mobilfunknetze in Deutschland in den letzten Jahren ist maßgeblich von der stetig wachsenden Nutzerzahl geprägt worden. Mittlerweile ist es nicht mehr ausreichend, die technische Reichweite einer Funkanlage für die Funknetzplanung zugrunde zu legen. Es sind ganz entscheidend die zu versorgenden Kunden in den Blick zu nehmen. Ebenso ist die Einpassung der Mobilfunkanlagen in die überörtliche Netzstruktur von entscheidender Bedeutung. Beide Gesichtspunkte sind von dem von den Gemeinden beauftragten Gutachter nicht berücksichtigt worden.

Die Planung befasst sich nicht hinreichend mit der Breitbandversorgung mittels des Übertragungsstandards LTE. Dieser wird in der Planbegründung lediglich über einen Vergleich mit GSM 900 im Frequenzbereich 800/900 MHz abgebildet. Die Planbegründung lässt die breitbandige LTE Versorgung über die Frequenzbereiche 1800 MHz und 2600 MHz vollständig unberücksichtigt und wird damit den Anforderungen einer sich an der steigenden Versorgungsanfrage der Bevölkerung nach mobilen Breitbandangeboten via Smartphones und Tablet PCs orientierenden Netzplanung nicht gerecht. Die Planbegründung bleibt insoweit hinter den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung zurück, nach der „auf den Aufbau einer flächendeckenden, leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur in der Region“ hinzuwirken ist, zurück.

Bei der Festlegung der Mobilfunkzonen blieben auch topographische und sonstige umgebungsbezogenen Besonderheiten unberücksichtigt bzw. werden in dem Entwurf falsch bewertet und gewichtet. Soweit sich zukünftige zusätzliche Anlagen auf die Mobilfunkzonen verteilen, die sich auf topographisch erhöhten Lagen befinden, ist mit Überreichweiten zu rechnen. Eine Überreichweite ist funktechnisch deshalb bedenklich, weil die Antennen zu weit in benachbarte Funkzellen hineinsenden können und es deshalb zu Störungen der Funknetze kommt. Der der Planung zu Grunde liegende Schluss, die Konzentrationszonen für Mobilfunkanlagen befänden sich auf Grund besserer Versorgungsleistungen in topographisch erhöhten Lagen (s. Ziffer 3.2 und 3.5 des Umweltberichts), geht insoweit gerade für das bereits flächendeckende Netz der Telekom Deutschland GmbH fehl.

Eine Beschlussfassung über den sachlichen Teilflächennutzungsplan, ohne diese aufgeführten Netzanforderung zu berücksichtigen, ist abwägungsfehlerhaft.

2.3 Keine hinreichende Berücksichtigung eines Alternativstandortes im Innenbereich

Die Gemeinden haben nicht berücksichtigt, inwiefern alternativ zu den von ihr dargestellten Konzentrationsflächen eine Versorgung von Standorten aus dem Innenbereich heraus möglich wäre. Dies hätte sie aber berücksichtigen müssen, da aufgrund des Grundsatzes der größtmöglichen Schonung des Außenbereiches zunächst zu ermitteln ist, ob eine Versorgung aus dem Innenbereich heraus möglich ist. Die Beschlussfassung über die jeweiligen Pläne, ohne dies zu berücksichtigen, wäre ebenfalls abwägungsfehlerhaft.

2.4 Keine hinreichende Auseinandersetzung mit den Belangen des Landschaftsschutzes

Den offenliegenden Unterlagen lässt sich keine hinreichende Berücksichtigung des Landschaftsschutzes entnehmen. Es fehlt an einer vertieften und fundierten Betrachtung der möglichen Auswirkungen der betrachteten Alternativen auf das Landschaftsbild. In dem zu Grunde gelegten Umweltbericht wird lediglich auf die vorherrschende Landschaft und deren derzeitige Erscheinung eingegangen sowie eine standortkonkrete Bestandsaufnahme zum

Begutachtungszeitpunkt tabellarisch erfasst. Die Auswirkungen einer zukünftigen Anlagenrealisierung innerhalb der jeweiligen Konzentrationszonen auf das Landschaftsbild, insbesondere an den 4 bisher nicht vorbelasteten Alternativstandorten, wurden nicht dargestellt. Es ist hier erforderlich bezüglich der betrachteten Alternativstandorte zumindest eine vergleichende Betrachtung beispielsweise auf der Basis der Studie von Werner Nohl „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe“ zu beauftragen.

2.5 Keine hinreichende Berücksichtigung der Belange der DFMG bei Festlegung der Konzentrationszonen

Im Rahmen der Festlegung der Konzentrationszonen sind verschiedene Interessen der DFMG nicht berücksichtigt worden. Unklar ist bei allen Standorten aller Konzentrationszonen, ob die Verfügbarkeit der Flächen für die Mobilfunkbetreiber überhaupt gewährleistet ist. Dies gilt auch im Hinblick auf etwaige im Gemeindeeigentum stehenden Flächen. In diesem Zusammenhang bleibt die Sicherung der Flächen für eine Mobilfunknutzung auch vor dem Hintergrund der bisher vorherrschenden Nutzung völlig unberücksichtigt.

Soweit die Stadt Mainburg zur Vermeidung von Eingriffen in die Bodenstruktur in den Konzentrationszonen K06a, K07 und K10 eine Mitnutzung der Masten der Hochspannungsfreileitungen forciert, verkennt sie, dass sich derartige Standorte für den Betrieb von Mobilfunkanlagen nur bedingt eignen. Bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten des Vermieters müssen die Mobilfunkanlagen i. d. R. abgeschaltet werden und sich die Wartung und Instandsetzung der eigenen Anlagen im Starkstromumfeld schwierig und kostenintensiv gestaltet.

Einen weiteren Interessenkonflikt sehen wir im Hinblick auf den Rohstoffabbau in den Konzentrationszonen K07 und K09c.

Ebenso ist die Frage der Erschließung und der Stromanbindung nicht hinreichend berücksichtigt. Die Gemeinde hätte hier auch die Frage der Wirtschaftlichkeit der Erschließung und Stromanbindung der im Außenbereich gelegenen Flächen berücksichtigen müssen. Die Konzentrationszonen K01, K02, K08 und K09c, befinden sich innerhalb von Waldbeständen, so dass neben dem erheblichen Aufwand zur technischen Anbindung und Zuwegung der Standorte auch mit zusätzlichen Flurschäden zu rechnen ist. Der Standort U 21 in K02 befindet sich in einem Biotopverbund, so dass hier mit naturschutzrechtlichen Spannungen zu rechnen ist. Mit Spannungen ist auch bei einer Realisierung des Standortes U 34 in K03 zu rechnen, der in einem landschaftlichen Vorranggebiet liegt.

Unberücksichtigt geblieben ist auch die Tatsache, dass die Darstellung der Konzentrationszonen Monopolstellungen der jeweiligen Eigentümer bewirkt, die dazu führen, dass diese Mieten oberhalb des Marktpreises verlangen können.

Der Standort U 18c in K07 befindet sich in einem Gebiet mit hoher Erosionsgefahr.

2.6

Die DFMG betreibt bereits Mobilfunkstandorte in den Plangebieten. Nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne wären diese Standorte bauplanungsrechtlich unzulässig. Es bestünde für den Bestand zwar Bestandsschutz, Erweiterungen oder Umbauten wären aber nicht mehr möglich. Dies beinhaltet eine unzulässige Beschränkung der DFMG. Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne wäre eine Regelung aufzunehmen, die es der DFMG erlaubt, die Mobilfunkanlage künftig zu erweitern oder umzubauen.

Abschließend verweisen wir der Vollständigkeit halber auf sämtliche Stellungnahmen, die bereits im Rahmen der Planvorhaben von der DFMG Deutsche Funkturm GmbH abgegeben wurden.

Insgesamt bitten wir aufgrund der dargestellten Probleme von der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan Abstand zu nehmen.

Die DFMG Deutsche Funkturm GmbH wird als verbundenes Unternehmen im Konzern der Deutschen Telekom AG in allen rechtlichen Angelegenheiten von uns als zentrale Konzernrechtsabteilung der Deutschen Telekom AG vertreten.

- Mit 20 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Der Hinweis der Deutschen Telekom AG wird zur Kenntnis genommen. Hierbei ist anzumerken, dass es nicht ersichtlich ist, auf welche Beschlussfassungen sich die Deutsche Telekom AG bezieht. Es kann sich dabei zum einen nicht wie angegeben über den Entwurf sondern nur den Vorentwurf vom 02.05.2012 handeln und zum anderen ist fraglich, welche Beschlussfassung die Deutsche Telekom AG von der Abwägung des Vorentwurfes meinte, da diese zum Vorentwurf nach § 3 Abs. 1 zwar beteiligt wurde, jedoch keine Stellungnahme abgegeben hat.

zu 1.) Städtebauliche Erforderlichkeit § 1 Abs. 3 BauGB

Vorsorge bedeutet, dass auch solche Schadensmöglichkeiten in Betracht gezogen werden, die sich nur deshalb nicht ausschließen lassen, weil nach dem derzeitigen Wissensstand bestimmte Ursachenzusammenhänge weder bejaht noch verneint werden können und daher insoweit keine Gefahr, sondern ein „Gefahrenverdacht“ oder ein „Besorgnispotential“ besteht. Ein solches „Besorgnispotential“ besitzt auch der Mobilfunk. In der Beurteilung des Deutschen Mobilfunk-Forschungsprogramms kommen das Bundesamt für Strahlenschutz und die Strahlenschutzkommission zu dem Ergebnis, dass aufgrund der wissenschaftlichen Erkenntnislage bei Expositionen unterhalb der Grenzwerte zwar keine Gesundheitsgefahr besteht, dass aber beim Betrieb der bestehenden und der Entwicklung neuer drahtloser Kommunikationstechnologien in Ansehung der ungeklärten Fragen weiterhin auf eine vorsorgliche Minimierung der Exposition der Nutzer und der Bevölkerung zu achten ist. Damit besitzt der Mobilfunk ein vorsorgerelevantes Besorgnispotential. Dies rechtfertigt nach der aktuellen Rechtsprechung den Vorsorgeansatz der Planung. Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) stellt im Übrigen in seinen veröffentlichten aktuellen Messreihen deutliche Zuwächse bei der Grenzwertausschöpfung durch Mobilfunkimmissionen fest.

Die Aussage zur Unverhältnismäßigkeit und Planung „ins Blaue hinein“ kann nicht nachvollzogen werden. Die Planung bezieht sich nicht, wie von der Telekom angenommen, auf eine Verbannung von Standorten in den Außenbereich. Der Teilflächennutzungsplan hat vielmehr entsprechend § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Ausweisung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich zum Gegenstand. Eine Ausschlusswirkung für den Innenbereich ist mit dem Teilflächennutzungsplan nicht verbunden. Der mit der Planung verfolgte Vorsorgeansatz ist zudem im Verhältnis zum möglichen Risiko angemessen, da mit der Planung keine Einschränkungen in der Flächenversorgung verbunden sind, vielmehr eine qualitativ gute Versorgung des Stadtgebietes von den Konzentrationszonen aus möglich ist.

zu 2.1) Keine hinreichende Berücksichtigung anderer Quellen elektromagnetischer Felder

Von der Stadt Mainburg bei der Landesgewerbeanstalt Bayern (2004) sowie bei der Anbus Analytik GMBH (2011) beauftragten Messungen ergaben neben dem Mobilfunk keinerlei Hinweise auf relevante Quellen anderer elektromagnetischer Felder. Regelungsadressat einer Teilflächennutzungsplanung sind Vorhaben nach § 29 BauGB. Elektrische Geräte des täglichen

Gebrauchs sind regelmäßig keine Vorhaben nach § 29 BauGB. Aufgrund des Fachplanungsprivilegs sind z.B. Hochspannungsfreileitungen (§ 43 EnWG) grundsätzlich nicht über eine kommunale Flächennutzungsplanung steuerbar (vgl. § 38 BauGB).

zu 2.2) Keine hinreichende Berücksichtigung der funktechnischen Belange der Netzbetreiber
Die funktechnischen Belange der Mobilfunkbetreiber wurden äußerst sorgfältig berücksichtigt. Offensichtlich übersah die Telekom die Ziffern 5. und 6.1.2 des Standortgutachtens vom 01.02.2012, die Ziffern 4. und 5.1 des Standortgutachtens vom 11.05.2012 und des insgesamt rund 200 Seiten umfassenden Anhangs mit Prognosegrafiken zur Netzabdeckung jeder geprüften Variante.

Die Ausführungen sind zudem sehr allgemein gehalten und gehen weder auf das Standortgutachten, noch auf konkrete Bezüge zum Netzbetrieb ein, z.B. aus welchen Gründen eine Integration der ins Auge gefassten Konzentrationszonen in das eigene Netz nicht möglich sein soll. Die Telekom sieht insbesondere davon ab, behauptete Probleme anhand von Computersimulationen zu belegen und zu visualisieren.

Im Standortgutachten wird unter Ziffer 3. a) auf Seite 3 angegeben, dass im Rahmen einer Vorrecherche bestehende Mobilfunkanlagen im Umfeld des zu untersuchenden Bereichs eruiert wurden. Die Begutachtung wurde also hinsichtlich der zu berücksichtigenden Parameter keinesfalls auf die technische Reichweite eingeschränkt, vielmehr erfolgte eine Einpassung in die überörtliche Netzstruktur. Folgerichtig finden sich die außerhalb des Gemeindegebietes liegenden Standorte bereits unter Ziffer 4 „Untersuchte Varianten“ im Lageplan auf Seite 6 des Standortgutachtens vom 01.02.2012 (Varianten B11, B13 und B15) und Seite 7 (B14 und B18). Zudem entging der Telekom offensichtlich das 15 Seiten umfassende Kapitel 8.1.2 „Außerhalb des Gemeindegebietes bestehende Standorte“, welches den Fokus auf „Versorgungsbeiträge für Bereiche innerhalb des Gemeindegebietes“ (Seite 39) richtet.

Die Telekom betreibt im Gemeindegebiet von Mainburg vier Mobilfunkanlagen (B03, B04, B05 und B07). Standortbezogene Kapazitätserhöhungen sind z.B. durch Schaltung einer größeren Anzahl von Kanälen/Bändern, durch Zellteilung sowie die Aufrüstung moderner Funkstandards möglich. Die Schaffung von 12 Konzentrationszonen (Entwurf Stand 02.05.2012) erlaubt gegenüber der Ausgangslage den Aufbau zahlreicher zusätzlicher Stationen, wodurch sowohl Kapazität als auch versorgter Flächenanteil massiv erhöht werden können.

Unter Ziffer 3f) des Standortgutachtens vom 01.02.2012 mit Fußnote 8 wird dargelegt, dass im Gutachten auch LTE in den Frequenzbereichen der Kapazitätsversorgung berücksichtigt ist.

Auch wurden topographische und sonstige umgebungsbezogenen Besonderheiten gezielt berücksichtigt. Wie ein Blick in Ziffer 3 c) des Standortgutachtens vom 01.02.2012 offenbart, wurde für die Berechnungen das Digitale Geländemodell DGM 25 des Bayerischen Landesamts für Vermessung und Geoinformation herangezogen. Die Telekom legt nicht dar, welche Aspekte falsch gewichtet wurden.

Zum Thema Überreichweiten: Ziffer 3.2 des Umweltberichts behandelt das Schutzgut Wasser, Ziffer 3.5 das Schutzgut Landschaft. Hier erfolgt eine Überarbeitung des Umweltberichtes. Der Einwand kann im Übrigen inhaltlich nicht nachvollzogen werden. Das liegt bereits daran, dass er allgemein gehalten und ohne jeden konkreten Bezug zum Planungsgebiet gefasst ist. Wie zudem Tabelle 1 der Stellungnahme des Umweltinstituts vom 14.08.2012 zeigt, liegen die Antennen der Konzept-Standorte sowohl durchschnittlich als auch absolut im Bereich der in Mainburg und funktechnisch relevantem Umfeld liegenden Standorte der Telekom. Es erschließt sich bereits deshalb nicht, weshalb Anlagen in den Konzentrationszonen ein relevantes Überreichweitenproblem haben sollen.

zu 2.3) Keine hinreichende Berücksichtigung eines Alternativstandortes im Innenbereich
Wie bereits dargelegt, hat der sachliche Teilflächennutzungsplan die Ausweisung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich zum Ziel. Das Untersuchungsgebiet des Standortgutachtens bezieht sich auf das gesamte Gemeindegebiet mit funktechnisch relevantem Umgriff, damit auch die Innenbereiche. Alle bestehenden Standorte wurden berücksichtigt. Auch wurden alle vom Vorgutachter LGA ausgewiesenen

Standortvarianten in den Untersuchungen betrachtet. Darüber hinaus wurden weitere Innenbereichs-Varianten hinzugefügt und untersucht. Weder Planung noch Standortgutachten haben zum Ziel, Standorte, welche schonender im Innenbereich situiert werden könnten, in den Außenbereich zu verlegen. Ganz im Gegenteil wird unter Ziffer 6.1.1 auf Seite 9 des Standortgutachtens empfohlen, die Reaktivierung des im Innenbereich liegenden Standortes B06 anzustreben, da damit der im Außenbereich liegende Standort W01 entfallen kann. Wie der Telekom eigentlich bekannt ist, konnte zwischenzeitlich der im Innenbereich liegende Standort B06 aufgrund der Bemühungen der Stadt Mainburg wiedererlangt werden, woraufhin die Telekom die Rücknahme des Bauantrags erklärte.

zu 2.4) Keine hinreichende Auseinandersetzung mit den Belangen des Landschaftsschutzes
Es erfolgte eine sachgerechte, vertiefte und fundierte Betrachtung der möglichen Auswirkungen der betrachteten Alternativen auf das Landschaftsbild (vgl. auch Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde). Diese ist in der Anlage Tabelle „Standortbewertung“ enthalten und wird anhand eines Kriterienkataloges nachvollziehbar offen gelegt. Zudem ist an dieser Stelle auf den Umweltbericht S. 20 bis S. 30 zu verweisen, in dem für jede Konzentrationszone die Auswirkungen vor, während und nach der Bauphase einzeln für jedes Schutzgut, und somit auch für das Landschaftsbild, dargestellt werden. Die Methodik einer Bewertung ist nicht vorgegeben. Eine vergleichende Betrachtung beispielsweise auf der Basis der Studie von Werner Nohl „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe“ ist nicht erforderlich.

zu 2.5) Keine hinreichende Berücksichtigung der Belange der DFMG bei Festlegung der Konzentrationszonen

Verfügbarkeit: In jeder Konzentrationszone befindet sich mindestens ein Grundstück entweder im kommunalen Eigentum oder aber die Nutzung für Mobilfunkanlagen wird zu marktüblichen Konditionen an Privatgrundstücken seitens der Stadt Mainburg dinglich gesichert. Hinderungsgründe für die Errichtung von Mobilfunkanlagen sind auf diesen Flächen nicht ersichtlich. Bei der Abgrenzung der Konzentrationszonen wurde sich stets bemüht, die Zonen auf mehrere Flurstücke zu verteilen. Eine Monopolstellung ist daher weder beabsichtigt noch zu befürchten.

Mitnutzung von Hochspannungsleitungen: Der Stadt Mainburg sind zahlreiche Mobilfunk-Standorte auf Masten von Hochspannungsfreileitungen bekannt, darunter finden sich auch zahlreiche Standorte der Telekom. Bereits knapp 400 m südlich des Stadtgebietes von Mainburg, etwa 1,3 km südlich von Zone K10, befindet sich Standort B18 auf einem Mast der Hochspannungsleitung, welche durch die Zonen K07 und K10 verläuft. Zudem sind die Zonen bewusst so gewählt, dass erforderlichenfalls Platz für einen eigenen Mobilfunkmast neben der Hochspannungsleitung ist.

Konflikte zum Rohstoffabbau: Die Konzentrationszone K09c befand sich innerhalb der Vorrangfläche für Kies und Sand KS 14. Hier erfolgt eine Herausnahme der Fläche. Die Konzentrationszone K 07 befindet sich weder in einem Vorranggebiet für Abbau noch für Wassergewinnung. Eine Änderung der Planung für die Konzentrationszone K 07 ist daher nicht veranlasst.

Erschließung: Die Erschließung von abgelegenen Standorten ist keine Seltenheit und konnte andernorts – auch durch die Telekom – regelmäßig bewältigt werden. Es ist nicht erkennbar, dass die Ausweisung bestimmter Zonen zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führt. Die Konzentrationszone K03 liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Der Belang Natur und Landschaft ist hier demnach besonders zu gewichten. Dies wurde im Rahmen der Begründung samt Umweltbericht und bei der Standortprüfung entsprechend berücksichtigt.

Einer ordnungsgemäßen Erschließung der Konzentrationszonen und somit ggf. zu errichtender Masten steht grundsätzlich nichts im Wege. Zu den betroffenen Konzentrationszonen ist im Einzelnen folgendes anzumerken:

K01: kein besonders wertvoller Wald, sondern Nutzwald/Forst mit ausgebauten Forstwegen.

K02: von Westen her zu erreichen, hier einige Meter ohne Erschließung, über Ranken und durch Biotop herzustellen (sehr kleinflächiger Eingriff, daher hinnehmbar). Die Lage der Konzentrationszone mit Teilflächen innerhalb amtlich kartierter Biotopflächen ist ebenso hinnehmbar, da durch den Bau von Maststandorten grundsätzlich nur sehr kleinflächige Eingriffe zu erwarten sind. Diese können ggf. innerhalb der Konzentrationszone auch außerhalb der Biotopfläche situiert werden. Es liegen keine Bedenken seitens der unteren Naturschutzbehörde vor.

K08: Erschließung auf zwei Wegen möglich, zum einen über einen steilen Forstweg erreichbar (ggf. Ausbau erforderlich) oder alternativ längerer Wegebau durch landwirtschaftliche Nutzflächen hindurch.

Der Hinweis auf die Erosionsgefahr wird zur Kenntnis genommen. Die potenzielle Erosionsgefährdung ist bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen kein wesentlicher Umweltbelang, da es sich um eine Kenngröße zur landwirtschaftlichen Nutzung in Bezug auf Bodenbeschaffenheit und Oberflächenabtrag handelt. Die kleinflächigen Eingriffe durch die Errichtung von einzelnen Funkmasten (ca. 100 m²) sind hier als nachrangig und ohne Auswirkung auf die Erosionsgefährdung zu betrachten.

zu 2.6)

Nach Kenntnis der Stadt Mainburg wird kein DFMG-Standort infolge der Planung unzulässig. Die DFMG hat auch auf Nachfrage keinen solchen Standort benennen können.

Ihr Hinweis auf etwaige Stellungnahmen der DFMG Deutsche Funkturm GmbH wird zur Kenntnis genommen. Bisher liegt jedoch keine derartige Stellungnahme vor.